

Angeschlagen am: 28.10.2022  
Frühestens abzunehmen am: 07.11.2022  
Abgenommen am: .....  
in Drensteinfurt  Rinkerode  Mersch  Ameke  Walstedde   
Bekanntmachung steht auch als Download unter [www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit.



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

---

**Inkrafttreten des Bebauungsplans  
Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 53. Änderung**

**Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)  
der Stadt Drensteinfurt**

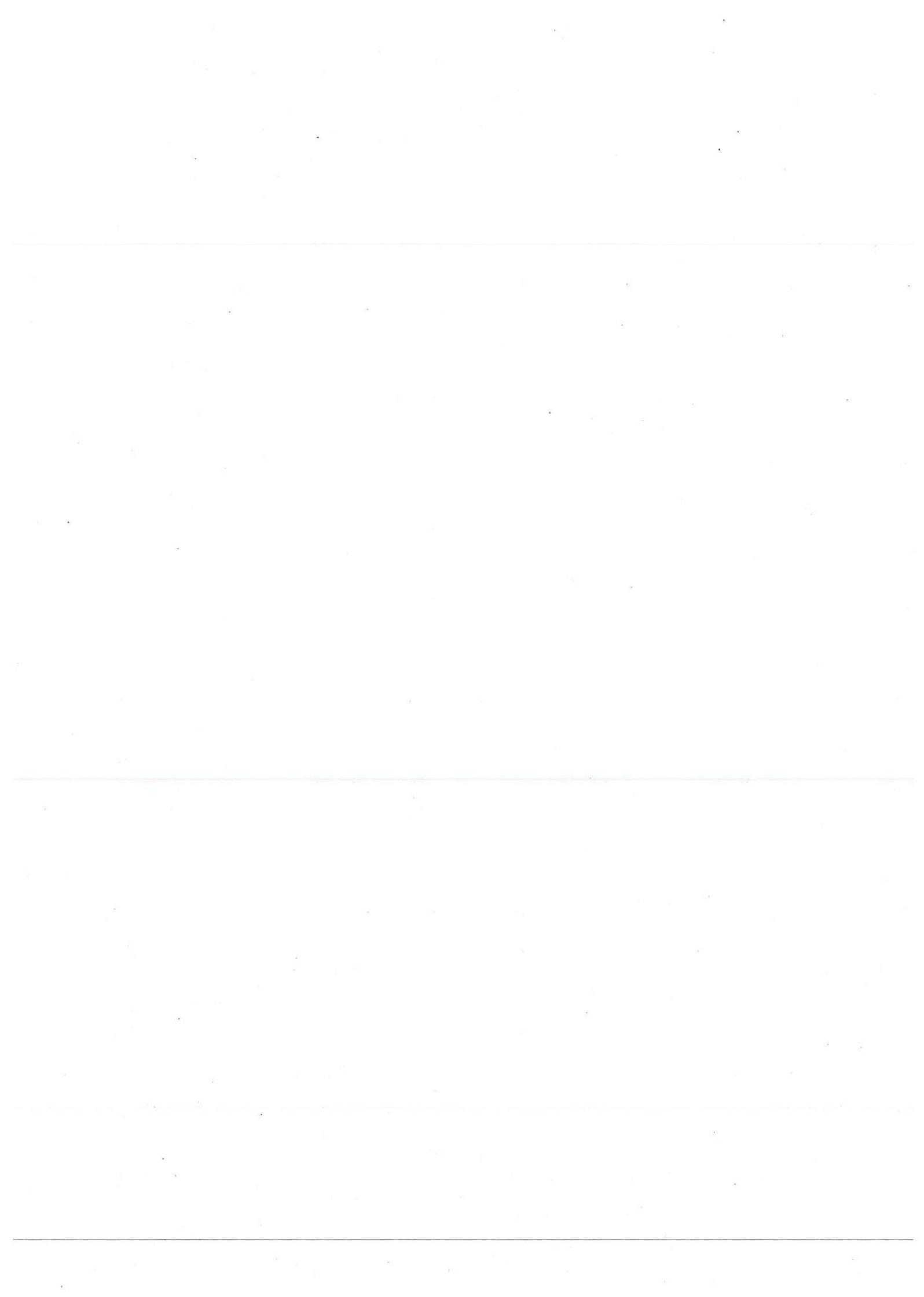
Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 53. Änderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) i.V.m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet (siehe Anlage).

**Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 (2) BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 (3) Satz 2 BauGB nach



§ 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

**Hinweise gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

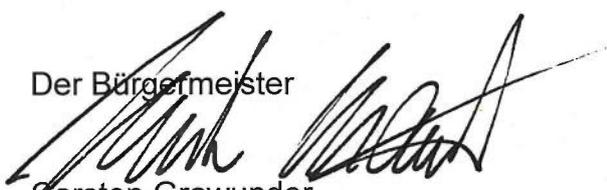
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 53. Änderung liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 16, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

**Übereinstimmungserklärung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.09.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bürgermeister

  
Carsten Grawunder

Drensteinfurt, den 28.10.2022

100

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 53. Änderung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ – 53. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Drensteinfurt, den 28.10.2022



